

# **BGer 1C 24/2014 vom 24. Januar 2014**

Bundesgericht, 2014-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_24\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_24_2014)

FR: TF 1C 24/2014 du 24 janvier 2014

IT: TF 1C 24/2014 del 24 gennaio 2014

## **Regeste**

kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 betreffend den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen | Politische Rechte

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 9. Februar 2014 findet im Kanton Bern eine Volksabstimmung über die Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 betreffend Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (BSG 559.14) statt. Mit Urteil 1C\_176/2013 und 1C\_684/2013 vom 7. Januar 2014 hat das Bundesgericht die Konkordatsänderung auf Beschwerden gegen den Konkordatsbeitritt der Kantone Luzern und Aargau hin in zwei Punkten aufgehoben. Insgesamt ergibt sich aus dem genannten Urteil, dass die meisten Bestimmungen des geänderten Konkordats mit den Grundrechten vereinbar sind. Mit Eingabe vom 12. Januar 2014 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern beantragte X. \_\_\_\_\_ unter anderem, "der Regierungsrat des Kantons Bern sei zu verpflichten, eine Ergänzung der Abstimmungsbotschaft mit Korrigendum zu erstellen, welche die Folgen des Urteil des Bundesgerichts 1C\_176/2013 vom 7. Januar 2014 sachlich erläutert und die vom Bundesgericht festgelegten Streichungen im Konkordatstext wiedergibt, und diese sei im Internet und durch Zustellung an die Medien bis zum 18. Januar 2014 zu veröffentlichen". Mit Urteil vom 15. Januar 2014 hielt das Verwaltungsgericht fest, es sei zur Behandlung des genannten Antrags nicht zuständig, und es übermittelte die Angelegenheit dem Bundesgericht.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 24. Januar 2014 teilt X. \_\_\_\_\_ dem Bundesgericht mit, der Regierungsrat habe am 20. Januar 2014 nach einem Beschluss des zuständigen Büros des Grossen Rats eine Ergänzung der Abstimmungsbotschaft im Internet bekannt gemacht. Die Ergänzung der Abstimmungsbotschaft bestehe in der Medienmitteilung des Bundesgerichts zum Urteil 1C\_176/2013 vom 7. Januar 2014 und einem erläuternden Text zu den Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auf das Konkordat. Die Information des Regierungsrats entspreche (abgesehen von der Verspätung um zwei Tage) dem, was der Beschwerdeführer verlangt habe. Damit könne das bundesgerichtliche Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit abgeschlossen werden ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt ihn das Gericht als erledigt und entscheidet mit summarischer Prüfung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG ). Unter den vorliegenden Umständen erscheint es gerechtfertigt, keine

Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.